

Benutzungssatzung des Waldkindergartens "Ampertaler Biberbande" für die Gemeinde Fahrenzhausen

Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Arbeit des Waldkindergartens "Ampertaler Biberbande" basiert auf dieser Ordnung, die mit Abschluss des Betreuungsvertrages anerkannt wird.

§1 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen insbesondere beim Personensorgerecht sind unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr Jeweils an dem durch ortsübliche Bekanntmachung veröffentlichten Anmeldetermin. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Anmeldungen werden nur für das kommende bzw. laufende Betreuungsjahr entgegengenommen.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Zweckverband Jugendarbeit Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Zweckverband Jugendarbeit festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§2 Aufnahme

- (1) In den Waldkindergarten können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn ihrer Schulpflicht aufgenommen werden. Der Besuch eines von der Einschulung zurückgestellten Kindes bedarf einer Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger des Waldkindergartens.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Waldkindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen eines Waldkindergartens Rechnung getragen werden kann.
- (3) Der Träger des Waldkindergartens legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Waldkindergarten fest. Sind nicht genug Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 - 4. Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen;
 - 5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zweckverband Jugendarbeit

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Die Gemeinde behält sich vor, in besonders begründeten Einzelfällen zusammen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung eine davon abweichende Entscheidung zu treffen.

- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des §2 Abs. 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (8) Vor der Aufnahme in den Waldkindergarten sind das Untersuchungsheft sowie der Impfpass vorzulegen.
- (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge so wie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern umgehend mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§3 Betreuung und Aufsicht der Kinder

- (1) Die für den Zweckverband Jugendarbeit tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen bzw. Erzieher/innen übernehmen die Betreuung der Kinder im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten.
- (2) Die Kinder bewegen sich vorwiegend im Wald beziehungsweise im Freien und zum geringen Teil in einem Bauwagen bzw. der Schutzunterkunft.
- (3) Während der Betreuungszeiten ist das pädagogische Personal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (4) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten beziehungsweise eine mit dieser Abholung beauftragte Person.
- (5) Auf dem Weg zum und vom Waldkindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihre Kinder ordnungsgemäß vom Waldkindergarten abgeholt werden. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist vorab die Einrichtung schriftlich zu informieren.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen, ...) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§4 Anwesenheit der Kinder

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese zu benachrichtigen.



§5 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Waldkindergarten nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz für die Wiederaufnahme maßgebend.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes sind die pädagogischen Fachkräfte unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren. Gleiches gilt für ansteckende Krankheiten in der Familie eines Kindes.
- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder bei denen Verdacht auf eine an steckende Krankheit besteht sowie Kinder, die verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten erst wieder besuchen oder an Veranstaltungen des Waldkindergartens teilnehmen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Das gilt auch für die Personensorgeberechtigten, die Mitarbeiter des Waldkindergartens und sonstige Personen.
- (4) Ausscheider, zum Beispiel von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen den Waldkindergarten besuchen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber o.ä. müssen die Kinder für 24 Stunden symptomfrei sein, um den Waldkindergarten wieder besuchen zu können.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Waldkindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal. verabreicht.

§5 Öffnungszeiten

- (1) Der Waldkindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien des Waldkindergartens und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben in Absprache mit den Eltern und der Einrichtung vorbehalten.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (3) Die Ferienzeiten werden vom Elternbeirat und der Leitung des Waldkindergartens festgelegt.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Zweckverband Jugendarbeit bzw. der Einrichtungsleitung rechtzeitig bekanntgeben.

§6 Versicherung

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Das Betreten des Waldes und der freien Natur erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- (4) Für vom Zweckverband Jugendarbeit oder von den pädagogischen Personal bzw. Begleitpersonen weder grob fahrlässig noch fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der

Zweckverband Jugendarbeit

Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc..

§7 Ausschluss, Kündigung durch den Zweckverband Jugendarbeit

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - 1. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - 2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarte Buchungszeit insoweit nicht einhalten,
 - 4. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - 5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
 - Vor dem Ausschluss bzw. der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung durch den Träger des Waldkindergartens bleibt hiervon unberührt.

§8 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss bis spätestens 31.05. erfolgen.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

§9 Elternversammlung

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden jährlich durch einen zu wählenden Elternbeirat nach Art. 14 BayKiBiG an der Arbeit des Waldkindergartens beteiligt.
- (2) Die Teilnahme an Elternabenden des Waldkindergartens Ampertaler Biberbande wird grundsätzlich vorausgesetzt und soll nur aus wichtigem Grund nicht erfolgen.

§10 Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung des Kindergartens aufgrund eines vom Zweckverband Jugendarbeit nicht zu verantwortenden Umstandes, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

§11 Nebenabsprachen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürf	en der Schriftform.
Haimhausen, 23.06.2020	gez.
Ort, Datum	Peter Felbermeier, Verbandsvorsitzender